



Infoblatt Nr. 80: Erleichtertes Visumverfahren – Familiennachzug zum syrischen Schutzberechtigten/Flüchtling in Deutschland 12/2015

Das erleichterte Visumverfahren kommt nur in Betracht für

- **Ehegatten und minderjährige ledige Kinder zum anerkannten syrischen Flüchtling in Deutschland, wenn der Visumantrag innerhalb von drei Monaten nach Zuerkennung des Flüchtlingsstatus gestellt wurde (Fallkonstellation des § 29 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz)**
- **personensorgeberechtigte Eltern zum minderjährigen anerkannten syrischen Flüchtling in Deutschland (Fallkonstellation des § 36 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz)**

Zur Antragstellung in den Visastellen ist unter der in der gesamten Türkei gültigen Telefonnummer 08504608493 (0850460VIZE), aus dem Ausland +90-212-970 8493 vorab ein **Termin** zur Visumbeantragung bei der dazu beauftragten Firma iDATA zu vereinbaren. Öffnungszeiten sind montags bis freitags von 08:00-12:30 und 13:30 bis 18:00 Uhr. Die Gebühr von 5,00 Euro und kann per Kreditkarte oder durch vorherige Einzahlung bei jeder YapıKredi Bankası in der Türkei bezahlt werden.

Bitte erscheinen Sie zum Termin rechtzeitig und mit vollständigen Unterlagen. Sie helfen so allen Antragstellern, die Wartezeit möglichst kurz zu halten.

Folgende Unterlagen sind im Original und 2 Kopien vorzulegen. Nutzen Sie dieses Infoblatt als Checkliste .

- 2 in deutscher Sprache ausgefüllte und unterschriebene Antragsformulare. **Bitte verwenden Sie das verkürzte Antragsformular IB 92!**
- Gültiger Reisepass (unterschrieben oder mit Fingerabdruck)
- 2 biometrische Passfotos (nicht älter als 6 Monate, keine Computerausdrucke)
- Visumgebühr (60 Euro, für Kinder bis 18 Jahren 30 Euro), bar und passend in Euro
- Unterlagen des syrischen Schutzberechtigten/Flüchtlings in Deutschland
 - o Kopie des Passes
 - o Kopie der Aufenthaltserlaubnis und
 - o Kopie des Anerkennungsbescheids als Flüchtling
- Nachweis der fristwahrenden Antragstellung innerhalb von drei Monaten (z.B. Eingangsbestätigung einer deutschen Auslandsvertretung, des Auswärtigen Amtes oder einer deutschen Ausländerbehörde oder Ausdruck vom Webportal <https://familyreunion-syria.diplo.de>)
- Auszug aus dem Familienregister (vorlegalisiert/gesiegelt vom syrischen Außenministerium). Nicht vorlegalisierte Familienregisterauszüge können nicht akzeptiert werden.
- Personenstandsnachweise (z.B. Heiratsurkunde, Ehevertrag, Spezialvollmacht bei Stellvertreterehen, Zustimmung der Eltern bei Eheschließung unter 18 Jahren)
- Türkischer Aufenthaltsstatus („Yabancı Tanıtma Belgesi“), erhältlich bei der türkischen Behörde „Yabancılar Şubesi“
- Nachweis über eine Kinderlähmung-/Polio-Auffrischungsimpfung (nicht älter als 1 Jahr)

Sollten Sie nicht zu einem syrischen Schutzberechtigten nachziehen oder den Visumantrag nicht innerhalb von drei Monaten nach Anerkennung als Flüchtling gestellt haben, gilt für Sie das normale Visumverfahren für den Familiennachzug. Nutzen Sie dann auch das normale Antragsformular IB 91.